

Zu beachten	Inhalt	Hinweis	erfüllt	
			ja	nein

Rechnungen >> über << 150,00 EUR					
Pflichtangaben  in  einer  Rechnung	• Name und Anschrift des leistenden Unternehmers				
	• Name und Anschrift des Leistungsempfängers				
	• Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers	Empfehlung: USt-IdNr.			
	• Ausstellungsdatum der Rechnung				
	• Fortlaufende Rechnungsnummer				
	• Menge und Art der Lieferung oder Umfang und Art der Leistung				
	• Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung				
	• Netto-Entgelt aufgeteilt nach Steuersätzen	in 7 % und 19 %			
	• Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z.B. durch Bonus, Rabatt, Skonto)				
	• Steuersatz	in %			
	• Steuerbetrag	in EURO			
	• oder > Hinweis auf eine Steuerbefreiung	Vorschrift angeben			
	• Unternehmer, die Bauleistungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken gegenüber Privatpersonen erbringen, müssen in der Rechnung darauf hinweisen, dass der <b>private Kunde</b> die Rechnung <b>2 Jahre</b> aufzubewahren hat.				

§ 14 Abs. 2 UStG	<p>Der Unternehmer ist verpflichtet eine Rechnung auszustellen, wenn er den Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt.</p> <p>Erbringt der Unternehmer steuerpflichtige <b>Bauleistungen</b> an Gebäuden oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, besteht diese Verpflichtung auch gegenüber <b>Privatpersonen</b>.</p> <p>Im Falle einer Rechnungsausstellungspflicht muss die Rechnung innerhalb von <b>6 Monaten</b> nach Ausführung der Leistung erstellt werden.</p>		
	<p>Der leistende Unternehmer muss von jeder Rechnung eine Rechnungskopie und der Rechnungsempfänger (Unternehmer) das Original <b>10 Jahre</b> im Inland aufbewahren.</p> <p>Handelt es sich um Bauleistungen an Gebäuden oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, besteht auch für <b>Privatpersonen</b> eine Aufbewahrungspflicht. Die Rechnung oder der Zahlungsbeleg sind in diesen Fällen vom Kunden <b>2 Jahre</b> lang aufzubewahren.</p>		
§ 14 Abs. 4 UStG	Pflichtangaben		
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Fehlt eine der Pflichtangaben, so ist kein Vorsteuerabzug möglich.</td> <td style="width: 30%;">Rechnung vom <b>Aussteller</b> berichtigen lassen</td> </tr> </table>	Fehlt eine der Pflichtangaben, so ist kein Vorsteuerabzug möglich.	Rechnung vom <b>Aussteller</b> berichtigen lassen
Fehlt eine der Pflichtangaben, so ist kein Vorsteuerabzug möglich.	Rechnung vom <b>Aussteller</b> berichtigen lassen		

Zu beachten	Inhalt	Hinweis	erfüllt	
			ja	nein

Rechnungen >> <b>bis</b> << 150,00 EUR					
Pflichtangaben  in  einer  Rechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name und Anschrift des leistenden Unternehmers</li> </ul>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausstellungsdatum der Rechnung</li> </ul>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Menge und Art der Lieferung oder Umfang und Art der Leistung</li> </ul>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Brutto-Entgelt</li> </ul>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuersatz</li> </ul>	in %			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>oder &gt; Hinweis auf eine Steuerbefreiung</li> </ul>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmer, die Bauleistungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken gegenüber Privatpersonen erbringen, müssen in der Rechnung darauf hinweisen, dass der <b>private Kunde</b> die Rechnung <b>2 Jahre</b> aufzubewahren hat.</li> </ul>				

§ 14 Abs. 2 UStG	<p>Der Unternehmer ist verpflichtet eine Rechnung auszustellen, wenn er den Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt.</p> <p>Erbringt der Unternehmer steuerpflichtige <b>Bauleistungen</b> an Gebäuden oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, besteht diese Verpflichtung auch gegenüber <b>Privatpersonen</b>.</p> <p>Im Falle einer Rechnungsausstellungspflicht muss die Rechnung innerhalb von <b>6 Monaten</b> nach Ausführung der Leistung erstellt werden.</p>		
	<p>Der leistende Unternehmer muss von jeder Rechnung eine Rechnungskopie und der Rechnungsempfänger (Unternehmer) das Original <b>10 Jahre</b> im Inland aufbewahren.</p> <p>Handelt es sich um Bauleistungen an Gebäuden oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, besteht auch für <b>Privatpersonen</b> eine Aufbewahrungspflicht. Die Rechnung oder der Zahlungsbeleg sind in diesen Fällen vom Kunden <b>2 Jahre</b> lang aufzubewahren.</p>		
§ 14 Abs. 4 UStG	Pflichtangaben		
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">Fehlt eine der Pflichtangaben, so ist kein Vorsteuerabzug möglich.</td> <td style="width: 30%;">Rechnung vom <b>Aussteller</b> berichtigen lassen</td> </tr> </table>	Fehlt eine der Pflichtangaben, so ist kein Vorsteuerabzug möglich.	Rechnung vom <b>Aussteller</b> berichtigen lassen
Fehlt eine der Pflichtangaben, so ist kein Vorsteuerabzug möglich.	Rechnung vom <b>Aussteller</b> berichtigen lassen		